



PRESSEMITTEILUNG Nr. 82/24

Luxemburg, den 8. Mai 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-375/22 | Izuzquiza u. a. / Parlament

Transparenz: Das Europäische Parlament muss im Interesse der öffentlichen Kontrolle Zugang zu Informationen über ein gerichtlich verurteiltes Mitglied des Europäischen Parlaments gewähren

Am 2. Juli 2019 trat Herr Ioannis Lagos sein Mandat als Mitglied des Europäischen Parlaments an, nachdem er in Griechenland gewählt worden war. Am 7. Oktober 2020 verurteilte das Berufungsgericht Athen (Griechenland) Herrn Lagos u. a. wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung und Anführens einer kriminellen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren und 8 Monaten sowie zur Zahlung einer Geldstrafe. Am 27. April 2021 hob das Europäische Parlament auf Antrag der griechischen Behörden die Immunität von Herrn Lagos auf. Trotz seiner strafrechtlichen Verurteilung, der Aufhebung seiner Immunität und seiner Inhaftierung legte Herr Lagos sein Mandat als Mitglied des Europäischen Parlaments nicht zurück. Eine Mitteilung der griechischen Behörden an das Parlament über einen Entzug des Mandats erging im Zusammenhang mit der Verurteilung nicht.

Am 7. Dezember 2021 stellten drei Bürger – Frau Luisa Izuzquiza, Herr Arne Semsrott und Herr Stefan Wehrmeyer – beim Parlament einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten über die Herrn Lagos bewilligten Entschädigungen und Kosten. Sie begehrten Informationen, die ihnen Aufschluss darüber geben sollten, welche konkreten Beträge Herrn Lagos vom Parlament bewilligt worden waren und ob diese Beträge, einschließlich derjenigen betreffend seine Kosten für parlamentarische Assistenz, unmittelbar oder mittelbar zur Finanzierung oder Fortführung krimineller oder rechtswidriger Betätigung beigetragen hatten.

Das Parlament teilte den Antragstellern mit, dass es Dokumente zu folgenden Kategorien identifiziert habe: die parlamentarische Entschädigung von Herrn Lagos, sein Tagegeld, die Erstattung seiner Reisekosten, die Gehälter seiner akkreditierten und örtlichen parlamentarischen Assistenten sowie die Erstattung von deren Reisekosten. Es verweigerte den Antragstellern jedoch den Zugang zu den angeforderten Dokumenten unter Berufung auf die Verordnung über den Zugang zu Dokumenten¹ und die Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr².

Mit seinem heutigen Urteil **erklärt** das Gericht **die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 8. April 2022 für nichtig, soweit den Antragstellern damit der Zugang zu Dokumenten über Herrn Lagos vom Parlament gezahlte Reisekostenerstattungen und Tagesgelder sowie zu Dokumenten über seinen parlamentarischen Assistenten gezahlte Reisekostenerstattungen verweigert wird.**

Das Gericht befindetet, dass im vorliegenden Fall, selbst wenn das berechnigte Interesse am Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen beeinträchtigt wird, dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu den Dokumenten der Organe Vorrang einzuräumen ist. Der Antrag zielt nämlich darauf ab, angesichts der außergewöhnlichen Umstände, die der vorliegenden Rechtssache zugrunde liegen, eine erhöhte öffentliche Kontrolle und Rechenschaftspflicht im Hinblick auf den Zugang von Herrn Lagos zu öffentlichen Mitteln zu erleichtern und zur Transparenz der Informationen über die vom Parlament an Herrn Lagos gezahlten Beträge sowie über seine

Ausgaben und diejenigen seiner Assistenten beizutragen.

Trotz seiner Verurteilung wegen schwerer Straftaten und sogar nach seiner Festnahme und Inhaftierung blieb Herr Lagos Mitglied des Europäischen Parlaments und erhielt daher weiterhin Entschädigungen für die Ausübung dieses Amtes. In diesem Zusammenhang **ist es als legitim anzusehen, dass die Antragsteller bestrebt sein können, zu erfahren, zu welchem Zweck und an welche Orte Herr Lagos und seine parlamentarischen Assistenten während einer Zeit, in der er bereits verurteilt, aber noch nicht inhaftiert worden war, Reisen unternahmen, deren Kosten vom Parlament erstattet wurden.**

Dagegen weist das Gericht den Antrag zurück, soweit er personenbezogene Daten enthaltende Dokumente über die parlamentarische Entschädigung und über die allgemeine Kostenvergütung von Herrn Lagos sowie über das Gehalt seiner parlamentarischen Assistenten betrifft. Informationen über die insoweit gezahlten Beträge **sind nämlich der Öffentlichkeit frei zugänglich, namentlich auf der Website des Europäischen Parlaments.** Im Gegensatz zu den Dokumenten über die Reisekostenerstattungen und die Tagegelder erlauben es die Dokumente über die parlamentarische Entschädigung und die allgemeine Kostenvergütung nicht, die Verwendung dieser Beträge zu kontrollieren, da deren Zahlung automatisch bzw. in Form eines Pauschalbetrags erfolgt.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎+352 4303 3549.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Verordnung \(EG\) Nr. 1049/2001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

² [Verordnung \(EU\) 2018/1725](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.